

20. Was ist unter „Störung des Fahrwassers“ in §. 321 St.G.B.'s zu verstehen? Genügt dazu die Behinderung der Fahrt eines anderen Schiffes in Folge falscher Lenkung des eigenen?
St.G.B. §§. 321. 326.

II. Straffenat. Urt. v. 18. September 1888 g. M. Rep. 1542/88.

I. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen:

Nach der Sachdarstellung des angefochtenen Urtheiles fand auf der Havel ein Zusammenstoß statt zwischen dem vom Angeklagten

geführten Dampfer „Westhavelland“ und dem von S. geführten Dampfer „Deutscher Kronprinz“; ersteres Schiff stieß im spitzen Winkel auf den Vordertheil des letzteren Schiffes, daß ein 10 Zoll langer Riß im Vordertheile desselben unterhalb des Schandbeckels (Schandbeck's oder „Schandakels“, wie im ersten Urtheile steht) entstand, verschiedene Passagiere des „Kronprinzen“ umfielen und der Schneidermeister W. gegen eine Bank gestoßen wurde und dadurch eine Verletzung am Schienbeine erlitt. Die Schuld an dem Zusammenstoße legt der erste Richter dem Angeklagten zur Last, welcher die Regel über das Rechtsausweichen der Schiffe nicht beachtet habe, und hat aus §§. 321. 326 St.G.B.'s unter der Feststellung Strafe verhängt:

daß der Angeklagte auf der Havel bei Potsdam am 31. Juli 1887 durch Fahrlässigkeit das Fahrwasser in der Havel gestört und hierdurch Gefahr für das Leben von Personen, nämlich den Passagieren zweier Dampfer herbeigeführt hat, und zwar so, daß durch seine Handlung ein Schaden geschehen ist.

Diese Entscheidung beruht auf einer irrigen Auffassung des Rechtsbegriffes „Störung des Fahrwassers“ in §. 321 St.G.B.'s. Unter „Fahrwasser“ versteht man im gewöhnlichen Sprachgebrauche denjenigen Teil eines Gewässers, in dem der Fahrende sein Schiff, Floß oder sonstiges Fahrzeug halten muß, um nicht auf Untiefen oder sonstige Hindernisse zu geraten. In §. 321 St.G.B.'s ist von „Fahrwasser in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen“ die Rede. Daraus ist mit Grund geschlossen, daß in §. 321 derjenige Teil eines Gewässers aussscheidet, welcher bloß zur Holzflößerei, nicht aber zur Schifffahrt benutzt werden kann.

Vgl. Rechtspr. des preußischen Obertribunales Bd. 16 S. 723.

Danach ist im Sinne des §. 321 „Fahrwasser“ derjenige Teil der bezeichneten Gewässer, welcher mit Schiffen befahren werden kann. Die Ausdehnung des Fahrwassers wechselt infolge verschiedener natürlicher Einflüsse, welche der Schiffsführer zu beachten hat. Der §. 321 bezweckt die Sicherung des Fahrwassers gegen Störungen Unbefugter. Eine „Störung des Fahrwassers“ im Sinne des §. 321 tritt danach ein, sobald das Fahrwasser der schiffbaren Flüsse, Ströme und Kanäle durch Handlungen Unbefugter in denjenigen Beziehungen eine Änderung erleidet, welche für die Benutzung des Fahrwassers für die Schifffahrt

von Bedeutung sind, beispielsweise in der Ausdehnung, der Tiefe, der Richtung des Stromlaufes. Dahin würde auch, wie die Revision hervorhebt, eine Behinderung der Schifffahrt durch Bauwerke, Pfähle, sonstige Vorrichtungen oder Hineinwerfen explodierender Stoffe zu rechnen sein; doch irrt die Revision, wenn sie die Störung des Fahrwassers auf diese Fälle beschränkt. Im vorliegenden Falle findet der erste Richter „die Störung des Fahrwassers“ in der Störung der Fahrt des „Deutschen Kronprinzen“. Das bloße Befahren eines Flusses mit einem Schiffe enthält aber, selbst wenn infolge unrichtiger Lenkung des Schiffes ein anderes Schiff an der Benützung des Fahrwassers zeitweise gehindert wird, noch keine Störung des Fahrwassers. Im §. 366 Nr. 3 St.G.B.'s wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht, wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert. Die Worte „Wasserstraßen“ sind durch die Strafgesetznovelle vom 26. Januar 1876 neu zugefügt, weil die öffentlichen Wasserstraßen, wie die Motive des Entwurfes,

vgl. Druckfachen des Reichstages 1875/76 Nr. 54 S. 59, bemerken, des Schutzes, den die öffentlichen Wege und Straßen genießen, umso mehr bedürfen, als bei der Art der Verkehrsmittel Störungen hier weit gefährlicher sind, als bei dem Landverkehre. Wäre aber die erstrichterliche Auffassung der §§. 321. 326 St.G.B.'s richtig, so würde die in §. 366 Nr. 3 vorgesehene Behinderung des Vorbeifahrens auf Wasserstraßen in allen Fällen von praktischer Bedeutung schon durch die Vorschriften in den §§. 321. 326 getroffen worden sein. Überdies würde die Strafandrohung des §. 366 Nr. 3 zu der des §. 326 nicht in richtigem Verhältnisse stehen, und ein ähnliches Mißverhältnis würde sich auch bei Vergleichung der Strafandrohung des §. 145 St.G.B.'s mit denen der §§. 321. 326 herausstellen. Es ist also der §. 321 durch unrichtige Anwendung verletzt. Auf Freisprechung kann aber bei diesem Anklagepunkte gegenwärtig nicht erkannt werden, weil der erste Richter unter dem Einflusse seiner irrigen Auffassung des §. 321 unterlassen hat, zu prüfen, ob das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung (§. 230 Abs. 2 St.G.B.'s) vorliegt.